

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Firma SIS Datenverarbeitung GmbH
für die Lieferung von Software und Programmentwicklungsverträge / Seite 1**

(1) Vorliegende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertragspartner eigene, abweichende Geschäftsbedingungen mitgeteilt oder auf Geschäftspapier aufgedruckt hat, es sei denn, daß diese von SIS ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

(2) Das Angebot von SIS ist Teil des Vertrages. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SIS, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Ebenso sind Nebenabreden in Verträgen nur bei Einhaltung der Schriftform rechtsgültig. Jede Änderung und Ergänzung von Aufträgen oder Verträgen muß zu ihrer Rechtswirksamkeit von SIS schriftlich bestätigt werden. Kostenvoranschläge und Angebotsunterlagen von SIS dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, und sind, wenn kein Auftrag erfolgt, zurückzustellen. Die Urheberrechte bleiben SIS in jedem Fall vorbehalten.

(3) Bei Änderung des Auftragsumfanges, der Spezifikationen bzw. der vereinbarten Voraussetzungen ist ein neuer Vertragsabschluß nötig. Sonderleistungen und nachträgliche Änderungen kleineren Umfangs sind in beiderseitigem Einverständnis möglich, müssen jedoch schriftlich von SIS bestätigt werden. Die Verrechnung der Sonderleistungen erfolgt zu den Standardsätzen von SIS.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorgaben sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch hinsichtlich des Inhaltes genau anzugeben. Sollte dies dem Auftraggeber nicht möglich sein, so liegt es im Ermessen von SIS, Umfang und Inhalt festzulegen.

(5) Angebotene Preise werden erst mit Auftragsbestätigung verbindlich. Reisekosten oder andere Auslagen von SIS, welcher Art immer, müssen vertraglich vereinbart werden. Vereinbarte Preise gelten nur für den jeweils laufenden Abschluß. Höhe, Fälligkeit oder Zahlungsmodalitäten der Preise richten sich nach dem Offert von SIS. Die Preise von SIS sind Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer (MWSt) und Gebühren, inklusive Verpackung und Zustellung frei Haus in Österreich. Es gelten jeweils die Preise des letzten gültigen Angebotes. Die Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug zu leisten. Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern Anspruch und Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, daß diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. In "Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen" des Vertragspartners ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffende Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben. Zahlungen sind fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Überschreitung des Zahlungstermines ist SIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Dreimonats-Euribor zu berechnen.

(6) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag nach erfolgter Installation und beträgt 12 Monate. Mängel (Abweichungen von den Spezifikationen, falsche oder fehlerhafte Ergebnisse) werden in diesem Zeitraum von SIS kostenlos behoben.

Sollte sich bei der Fehlerbehebung herausstellen, dass der Fehler auf falsche oder unsachgemäße Bedienung zurückzuführen ist, oder durch veränderte Umweltsbedingungen (Hardwarefehler, Betriebssystemfehler, veränderte Übersetzer) aufgetreten ist und nicht am gelieferten Produkt liegt, sind die Kosten, die SIS erwachsen sind, vom Auftraggeber voll zu bezahlen. Betriebssystemwechsel dürfen innerhalb der Gewährleistungsfrist nur nach vorheriger Konsultation mit SIS durchgeführt werden. Wenn an den von SIS gelieferten Produkten ohne Zustimmung bzw. Konsultation von SIS Arbeiten, Veränderungen oder Zusammenbauten vorgenommen werden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(7) Mängel oder Fehler der Produkte sind vom Auftraggeber ohne schuldhaftes Zögern SIS bekanntzugeben. SIS haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Haftung für indirekte und Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Für Folgeschäden durch schuldhaftes Zögern des Auftraggebers übernimmt SIS keinerlei Haftung. Nach Behebung des Fehlers sind weitergehende Ansprüche an SIS ausgeschlossen.

./.

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Firma SIS Datenverarbeitung GmbH für die
Lieferung von Software und Programmentwicklungsverträge / Seite 2**

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, falls keine anderen Abnahmebedingungen vereinbart werden, die Abnahme des Produktes innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu bestätigen. Falls innerhalb dieses Zeitraumes weder eine Mängelrüge noch eine schriftliche Bestätigung bei SIS einlangt, gilt dieses Produkt automatisch als abgenommen.

(9) Bei Terminüberschreitung kann der Auftraggeber, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist SIS verpflichtet, sämtliche bereits erhaltenen Anzahlungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zurückzuzahlen. Verzichtet der Auftraggeber auf einen Rücktritt vom Vertrag, wird bei neuerlicher Festsetzung der Termine gegebenenfalls auch ein neuer Preis zwischen dem Auftraggeber und SIS vereinbart. Darüberhinausgehende Ansprüche an SIS sind jedoch ausgeschlossen.

(10) SIS ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber mit den vereinbarten Zahlungen mehr als 14 Tage im Rückstand ist, oder wenn er vertraglich vereinbarte Leistungen nicht zeitgerecht erbracht hat. In diesem Fall sind sämtliche an den Auftraggeber bereits gelieferte Produkte an SIS zurückzugeben. SIS hat das Recht, die bisher geleisteten Zahlungen unter Anrechnung auf ihre Forderungen einzubehalten. Bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtpreises hat der Auftraggeber die bereits von SIS erbrachten Leistungen (Aufwendungen) darüber hinaus zu bezahlen.

(11) Die Urheber und Werknutzungsrechte sind vertraglich geregelt. Falls es zu keiner anders lautenden Regelung im Rahmen dieses Vertrages kommt, gilt nachfolgendes.

Sämtliche gelieferte Produkte bleiben Eigentum von SIS. Der Auftraggeber ist nur zur persönlichen Werknutzung berechtigt, eine Weitergabe an Dritte bedarf des Einverständnisses von SIS. Eine Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Produkte, sei es auch nur zum Teil, oder sollte es sich auch nur auf Schlussfolgerungen und ihre Entwicklung oder irgendwie damit im Zusammenhang stehende Informationen beziehen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SIS. Unter urheberrechtlich geschütztem Produkt im Sinne der vorliegenden Vertragsbestimmung ist jedes Produkt zu verstehen, welches nach irgendeiner nationalen Urheberrechtsschutzgebung eines der Mitgliedstaaten der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst oder des Welturheberrechtsabkommens Urheberrechtsschutz genießt; dies auch dann, wenn das betreffende Produkt in Österreich selbst nicht schutzfähig wäre. Für allfällige Lizenzgebühren haftet der Auftraggeber. Eine Weitergabe seitens des Auftraggebers ohne Einverständnis von SIS enthebt SIS von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer vertraglich vereinbarter Leistungen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für diesen Fall zur Zahlung einer Pönale, die den zehnfachen Lizenzpreis des Produktes beträgt.

(12) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des einhalbfachen Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters bei seinem Arbeitgeber vor der Abwerbung an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

(13) Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung der Produkte von SIS ist Wien. Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung von SIS nicht abgetreten werden. Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte bleiben SIS bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber vorbehalten. Zur Entscheidung aller sich aus dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien berufen.